

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 4 vom 21. Januar 2014

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(§§ 3 a und 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Neubau Entstaubungsanlage im Walzwerk der Annahütte ..... 1

### Gemeinde Ainring

Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2012

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung ..... 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über die 65. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen  
für das Grundstück Fl. Nr. 1960/3 und 1960 T Gemarkung Ainring

gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch ..... 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über die 66. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen  
für das Grundstück Fl. Nr. 2091/4 Gemarkung Ainring

gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch ..... 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über die 67. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen  
für das Grundstück Fl. Nr. 1937/17 (Parzelle Nr. 66) Gemarkung Ainring

gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch ..... 5

### Gemeinde Bayerisch Gmain

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung;

Auslegung der Bodenrichtwertliste für Bayerisch Gmain ..... 6

### Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2014..... 7

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

(§§ 3 a und 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Neubau Entstaubungsanlage im Walzwerk der Annahütte

Vorhaben: Anlage zum Warmwalzen von Stahl;  
Änderung Walzwerk:  
Neubau Entstaubungsanlage im Walzwerk

Grundstück: Ainring Werk 4

Gemarkung: Ainring

Flurnummer: 1739/2

Betreiber/ Bauherr: Stahlwerk Annahütte  
Max Aicher GmbH & Co. KG  
Werk 4  
83404 Ainring/ Hammerau  
Änderungsantrag vom 29.4.2013

#### 1. Rechtsgrundlagen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 3.6.1.1 (E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist der Ziffer 3.6 der Anlage 1 zum UVPG in der aktuellen Fassung zuzuordnen. Danach ist nach Spalte 2 „A“ eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich.

Gemäß § 3 c Abs.1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Antragsunterlagen enthalten Ausführungen dazu.

## 2. Allgemeine Beschreibung:

Das Vorhaben kann voraussichtlich folgende Umweltauswirkungen haben:

- Folgende Hauptgeräuschquellen sind für die lärmtechnische Begutachtung relevant:
  - Korpus Entstaubungsanlage (Patronenfilter, Zellradschleuse, Austragsschnecke, BigBag)
  - Abluftventilator, Abluftschacht und Ausblasöffnung
- Walzzunder ist fester wassergefährdender Stoff

## 3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der zur Zeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, FB 32: Umwelt, Arbeitsbereich – Immissionsschutz (Zimmer Nr. 202) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 23. Dezember 2013  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

## **Gemeinde Ainring**

### **Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2012 Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2012 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt. Diese Bodenrichtwertliste liegt vom

**28. Januar 2014 bis 10. März 2014**

im Rathaus der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Straße 48, Zimmer Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Richtwerte erteilt wird.

Mitterfelden, den 16. Januar 2014  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 65. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen für das Grundstück Fl. Nr. 1960/3 und 1960 T Gemarkung Ainring gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch**

Das o.g. Grundstück der Gemarkung Ainring liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feldkirchen und ist als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 13.1.2014, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Mit der Änderung soll ein Einfamilienhaus mit Stellplatz ermöglicht werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 16.12.2013 liegt in der Zeit vom

**29. Januar 2014 bis 3. März 2014**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 15. Januar 2014  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Ainring**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung über die 66. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen  
für das Grundstück Fl. Nr. 2091/4 Gemarkung Ainring  
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch**

Das o.g. Grundstück der Gemarkung Ainring liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feldkirchen und ist als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 13.1.2014, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Mit der Änderung soll die Nachverdichtung des Grundstücks, sowie der Anbau von Wintergärten ermöglicht werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 17.12.2013 liegt in der Zeit vom

**29. Januar 2014 bis 3. März 2014**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 15. Januar 2014  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Ainring**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung über die 67. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen  
für das Grundstück Fl. Nr. 1937/17 (Parzelle Nr. 66) Gemarkung Ainring  
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch**

Das o.g. Grundstück der Gemarkung Ainring liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feldkirchen und ist als allgemeines Wohngebiet einzustufen. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 13.1.2014, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Mit der Änderung soll Anhebung des Kniestocks und Nachverdichtung ermöglicht werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 18.12.2013 liegt in der Zeit vom

**29. Januar 2014 bis 3. März 2014**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 15. Januar 2014  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

**Gemeinde Bayerisch Gmain**

**Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung;  
Auslegung der Bodenrichtwertliste für Bayerisch Gmain**

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie auch forst- und landwirtschaftliche Bodenrichtwerte per 31.12.2013 beschlossen und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Diese Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**3. Februar 2014 bis 3. März 2014**

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, Zimmer 11, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt wird.

Bayerisch Gmain, den 16. Januar 2014  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

**Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Haushaltssatzung 2014:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Erfolgsplan**

mit den Gesamtaufwendungen von	10.162.400,00 €
Gesamterlösen von	9.666.700,00 €
und einem Jahresverlust von	495.700,00 €

im **Vermögensplan**

mit den Gesamteinnahmen von	5.330.000,00 €
und Gesamtausgaben von	5.330.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 2.400.000,00 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Zahlung von 484.180,00 €.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000,00€ festgesetzt.

### **§ 6**

Der Stellenplan für Angestellte und die Stellenübersicht der Arbeiter werden nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

### **§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Berchtesgaden, den 15. Januar 2014  
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

**Stefan Kurz**, Vorstandsvorsitzender

---